

Dr.<sup>in</sup> **Alma Zadić, LL.M.**  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.699.469

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8103/J-NR/2021

Wien, am 03. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Oktober 2021 unter der Nr. **8103/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wiedereinführung des Rechtsextremismusberichts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 9:**

- *1. Zu welchen konkreten Informationen aus dem BMJ sollen die Wissenschaftler des DÖW Zugang bekommen?*
- *2. In welcher Form (elektronisch, in gedruckter Form, mündlich) soll das DÖW konkret Zugang zu Informationen und Daten erhalten?*
- *3. Wer entscheidet im BMJ, welche Informationen zugänglich gemacht werden?*
- *4. Wie viele Personen im DÖW erhalten Zugang zu diesen Informationen und Daten?*
- *5. Wie wird der Personenkreis im DÖW definiert, der Zugang zu diesen Informationen und Daten erhalten soll und wie wird kontrolliert, dass diese Informationen und Daten (insbesondere sensible) auch in diesem Personenkreis bleiben?*
- *6. Wie kann sichergestellt werden, dass eventuell sensible Daten von laufenden Verfahren durch den Zugang des DÖW nicht an Dritte oder über Umwege an die Öffentlichkeit weitergelangen können?*

- *7. Steht ein Zugang des DÖW zu diesen Informationen und Daten im Konflikt mit der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG?*
- *8. Wenn ja, inwiefern können Informationen trotzdem zugänglich gemacht werden?*
- *9. Wenn nein, warum kann dies definitiv ausgeschlossen werden?*

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine detaillierte Beantwortung der Fragen derzeit nicht möglich ist, weil sich das Vorhaben aktuell noch in der Vorbereitungsphase befindet. Es fanden dazu erste Abstimmungsgespräche zwischen Vertreter:innen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes statt, um administrative Prozesse und Grundvoraussetzungen zu erörtern. Der Schwerpunkt wird auf statistischem Material liegen.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *10. Könnten durch den Zugang des DÖW zu diesen Informationen aktuelle oder zukünftige Verfahren konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Justizbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden?*
- *11. Wenn ja, inwiefern können Informationen trotzdem zugänglich gemacht werden?*
- *12. Wenn nein, warum kann dies definitiv ausgeschlossen werden?*

Aktuelle und zukünftige Verfahren werden durch die Zurverfügungstellung von Daten für den Rechtsextremismusbericht nicht konterkariert werden. Die Einhaltung und Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Schranken der Strafprozessordnung (§ 77 Abs 2 StPO) ist unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung des Rechtsextremismusberichts.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

